

► Vereinsrecht

Einladung zur Mitgliederversammlung: Formeller Brief nicht nötig

| Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss nicht durch formellen Brief erfolgen; auch eine persönliche Unterschrift des Vorstands ist nicht erforderlich, lautet eine Entscheidung des OLG Zweibrücken. |

Im konkreten Fall hatte ein Verein durch den Versand einer Sonderausgabe seiner Mitgliederzeitschrift zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Sonderausgabe hatte erkennbar als einzigen Zweck die Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung. So war darauf auf dem Titelblatt hingewiesen worden, außerdem befand sich die Einladung an prominenter Stelle auf der ersten Seite. Nach Auffassung des OLG war das ausreichend. Alle erforderlichen Angaben – das Einladungsschreiben selbst, die Tagesordnung sowie weitere Informationen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung und zum Veranstaltungsort – waren vorhanden. Dass die Einladung zur Jahreshauptversammlung in der Form einer Vereinszeitung und nicht in der Form eines Briefs mit entsprechenden Anlagen versandt worden war, spielte keine Rolle (OLG Zweibrücken, Urteil vom 8.5.2014, Az. 3 W 57/13; Abruf-Nr. 142266).

📌 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Mitgliederversammlung: Abweichung von satzungsmäßiger Einladungsform zulässig?“, VB 3/2014, Seite 1
- Beitrag „Mitgliederversammlung: Einladung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis“, VB 11/2013, Seite 1

► Vereinsregister

Aus Finanzbedarf ergibt sich noch kein wirtschaftlicher Zweck

| Dass sich aus den Satzungszwecken eines Vereins ein entsprechender Finanzbedarf ergibt, ist noch kein Hinweis darauf, dass der Verein im Hauptzweck eine wirtschaftliche Ausrichtung hat. Das hat das KG Berlin entschieden und einem Verein die Eintragung ins Vereinsregister zugestanden. |

Das Registergericht hatte die Eintragung eines Vereins unter anderem deswegen abgelehnt, weil die Vergütungsregelungen für Vorstand und Aufsichtsrat auf eine wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins hindeuteten. Das KG vertrat dagegen die Auffassung, dass es noch nicht als Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gewertet werden darf, wenn die Satzungszwecke einen entsprechenden Finanzbedarf des Vereins ergeben (etwa für Öffentlichkeitsarbeit oder die Beratung von Betroffenen). Es genügt, wenn der Verein versichert, die entsprechenden Leistungen würden unentgeltlich angeboten (KG Berlin, Beschluss vom 23.6.2014, Az. 12 W 66/12; Abruf-Nr. 142267).

Wichtig | Auch dass Sponsoringgelder als Vereinsmittel akquiriert werden dürfen, spricht für das Gericht nicht von vornherein gegen den ideellen Charakter des Vereins. Sponsoringgelder müssen nämlich nach Auffassung des KG nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein.

Notwendige Angaben können auch anders übermittelt werden



ARCHIV

Ausgaben 3 | 2014
und 11 | 2013

KG Berlin über-
stimmt strenges
Registergericht